

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Ina Latendorf, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9063 –**

Stand der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. Juni 2021 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Unternehmen mit mehr als 3 000 Mitarbeitern und mit Sitz in Deutschland sind demnach ab dem 1. Januar 2023 dazu verpflichtet, auf die Wahrung der international anerkannten Menschenrechte und bestimmter Umweltstandards entlang ihrer Lieferketten, auch im Ausland, zu achten (§ 1 Absatz 1 Satz 1, 2 LkSG). Ab 1. Januar 2024 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auch für Unternehmen mit mehr als 1 000 in Deutschland beschäftigten Mitarbeitern (§ 1 Absatz 1 S. 3 LkSG). Die Unternehmen stehen unter anderem in der Pflicht, das Risiko von Kinderarbeit, Sklaverei, Missachtungen des Arbeitsschutzes und umweltbezogene Risiken entlang ihrer Lieferketten zu minimieren und dem vorzubeugen (§§ 2, 3 LkSG). Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes (§ 19 LkSG). Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 24 LkSG). Unternehmen, die ihrer Verantwortung bezüglich der im LkSG genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom BAFA mit Bußgeldern belegt oder auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

1. Welche Anzahl der bisher eingegangenen Beschwerden und Hinweise sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Ländern und Sektoren aufschlüsseln)?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt derzeit 13 Verfahren nach den §§ 14 ff. des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), die auf Anträgen im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG und Hinweisen beruhen. Diese richten sich gegen vom Geltungsbereich des LkSG erfasste Unternehmen, wobei fünf Verfahren Bezug zur Volksrepublik China und jeweils zwei zu Ecuador und Bangladesch haben. Je ein Verfahren wird mit Verweis auf die Türkei sowie die Bundesrepublik Deutschland geführt. Fünf Verfahren sind der Automobilindustrie, je zwei den Sektoren Nahrungs-/Genussmittel und Textil sowie je eines den Sektoren Chemie sowie Bau- bzw.

Heimwerkermärkte zuzurechnen. Aufgrund fehlender Datenübertragung können zu zwei Verfahren keine näheren Angaben zu Ländern bzw. Sektoren gemacht werden.

2. Was war laut Bundesregierung Gegenstand der bisher eingegangenen Beschwerden?

In den oben genannten Verfahren werden Verbote (z. T. kombiniert) nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 und 8 LkSG adressiert.

3. Wie viele der eingereichten Beschwerden wurden nach Wissen der Bundesregierung von individuell Betroffenen selbst eingereicht, wie viele davon anonym, und wie viele wurden durch Interessensvertretungen vor Ort bzw. in Deutschland eingereicht?

Anträge im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG setzen eine Betroffenheit in eigenen Rechten voraus. Das kann beispielsweise in Bezug auf das Verbot nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 LkSG auch über einzelne Individuen hinausgehen. Zu diesen Anträgen werden derzeit beim BAFA sechs Verfahren geführt. Zwei Verfahren beruhen auf Anträgen von Einzelpersonen. Kein beim BAFA geführtes Verfahren beruht auf einem anonymen Antrag.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Beschwerdeführer und ihre Vertreter anonym Beschwerde einreichen können (z. B. über deutsche Nichtregierungsorganisationen (NGOs)) und dennoch über den Verfahrensverlauf informiert bleiben?

Der Beschwerdekanaal des BAFA ermöglicht seit dem 1. Januar 2023 die Einreichung sowohl anonymer als auch persönlicher Beschwerden. Sollte das BAFA einem Antrag stattgeben und gegenüber Unternehmen tätig werden, wird die Identität der antragstellenden Personen nicht offengelegt. Im Übrigen richtet sich die Rolle von antragstellenden Personen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

5. Was ist der Bundesregierung über die Größe der betroffenen Betriebe in der Lieferkette bekannt?

Die oben genannten Verfahren richten sich gegen vom Geltungsbereich des LkSG erfasste Unternehmen. Zu Strukturdaten zu den in der Lieferkette potentiell betroffenen Unternehmen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. Welche Maßnahmen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als zuständige Behörde im Falle substantiiertes Beschwerden bereits ergriffen?

Das BAFA ist in den Fällen substantiiertes Anträge behördlich tätig geworden und hat die betroffenen LkSG-pflichtigen Unternehmen zur Stellungnahme hinsichtlich der Verletzung bzw. der Einhaltung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten aufgefordert.

7. Aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Beschwerden abgelehnt?

Eine Ablehnung von Beschwerden durch das BAFA erfolgt nicht. Soweit kein Bezug zu durch das LkSG geschützte Rechtspositionen und/oder einem vom Geltungsbereich des LkSG erfassten Unternehmen besteht, ist der Anwendungsbereich des LkSG nicht eröffnet. Soweit Anträge im Sinne des LkSG substantiiert sind, wird das BAFA von Amts wegen tätig. Andernfalls berücksichtigt das BAFA Hinweise im Rahmen des Tätigwerdens nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 LkSG.

8. Wie viele der angenommenen Beschwerden sind laut Bundesregierung bereits abgeschlossen?

Zu Anträgen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG werden beim BAFA sechs Verfahren geführt. Davon ist bisher noch keines abgeschlossen.

9. Wie viele Unternehmen in Deutschland fallen nach Wissen der Bundesregierung 2023 und 2024 unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und müssen dementsprechend eine Risikoanalyse einreichen?

Die Schätzung der Bundesregierung im Regierungsentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/28649 ging von rund 2 900 Unternehmen im Anwendungsbereich des Gesetzes ab dem 1. Januar 2024 aus.

10. Plant das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Veröffentlichung einer Liste der Unternehmen, die unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fallen?

Die Veröffentlichung einer Liste der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, ist nicht geplant. Unternehmen müssen kontinuierlich und eigenverantwortlich prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

11. Wie definiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle laut Bundesregierung „Angemessenheit“ und „Wirksamkeit“ der von Unternehmen festgelegten bzw. ergriffenen Maßnahmen, wie im Gesetzestext verankert?

Das BAFA definiert „Angemessenheit“ und „Wirksamkeit“ nach den gesetzlichen Vorgaben. Zur Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung hat das BAFA eine Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des LkSG veröffentlicht, die auch auf den Begriff der Wirksamkeit eingeht.

12. Zu welchem Zeitpunkt und wie häufig werden nach Kenntnis der Bundesregierung die regelmäßigen öffentlichen Berichte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht?

Das BAFA berichtet einmal jährlich über seine im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgte Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten. Die Berichte werden auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht.

13. Was ist laut Bundesregierung Inhalt der regelmäßigen öffentlichen Berichte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle?

Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte enthalten. Die jeweils betroffenen Unternehmen werden dabei nicht benannt.

14. Welche Akteurinnen und Akteure sind nach Wissen der Bundesregierung in die Informationsarbeit zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in den Ländern des Globalen Südens involviert?
15. Wer sind in den Augen der Bundesregierung die Hauptzielgruppen für die Informationsarbeit zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat vor Inkrafttreten des LkSG begonnen, sogenannte Auslandsunterstützungnetzwerke für die Außenvertretungen auch in Ländern des „globalen Südens“ einzurichten, um vor Ort präsente deutsche Unternehmen und ihre lokalen Geschäftspartner sowie die Partnerregierungen über die Vorgaben und Unterstützungsangebote zu unterrichten. Zudem informiert das BAFA Rechteinhabende über ihre Möglichkeiten, bei der Kontrollbehörde einen Antrag oder einen Hinweis mit Blick auf das Verhalten eines deutschen Unternehmens einzureichen.

16. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Arbeiterinnen und Arbeiter entlang der Lieferketten über ihre Rechte innerhalb des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes informiert werden?

Zum einen über die Verpflichtungen des LkSG: Unternehmen müssen in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung ihres Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein (§ 8 Absatz 4 LkSG). Zum anderen über begleitende Informationsangebote seitens der Bundesregierung: Die Bundesregierung erstellt derzeit zusätzliche Informationsmaterialien speziell für inländische sowie internationale Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften, über die die Rechteinhabenden über die neu geschaffenen Zugänge zu ihrem Recht informiert werden sollen. Zudem wird die Bundesregierung ihre Internetpräsenz (www.csr-in-deutschland.de, www.wirtschaft-menschenrechte.de) um weitere Informationen in zugänglicher und adressatengerechter Form für Rechteinhabende ergänzen. Informationen über das LkSG sollen zusätzlich durch deutsche Auslandsvertretungen und Auslandsunterstützungnetzwerke verbreitet werden.

17. In welcher Form informiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Kenntnis der Bundesregierung Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer vorab über die Schritte und den Ablauf und die Dauer eines Beschwerdeverfahrens?

Informationen zur Einreichung eines Antrags im Sinne des LkSG und zur Übermittlung von Hinweisen sind auf der Internetseite des BAFA zu finden. Das BAFA hat eine Online-Beschwerdemöglichkeit in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) zur Verfügung gestellt, über die es Anträge oder weitere Hinweise entgegennimmt. Darüber hinaus besteht die Möglich-

keit der telefonischen, elektronischen und postalischen Kontaktaufnahme. Der BAFA-Beschwerdekanal wird hinsichtlich seiner Zugänglichkeit für Beschwerdeführende und Hinweisgebende kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls optimiert. Darüber hinaus informiert das BAFA regelmäßig über das Beschwerdeverfahren im Rahmen von Dialogveranstaltungen und Anfragen.

18. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Rechte von Frauen und Mädchen, die in anderer Weise als Männer von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, in der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes speziell geachtet werden?

Das LkSG definiert in § 2 Absatz 2 Nummer 7 LkSG ausdrücklich das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von Geschlecht, die insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit umfasst.

Unternehmen müssen gemäß LkSG die Interessen ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb ihrer Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder von Unternehmen in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigen (§ 4 Absatz 2 LkSG). Dies bedeutet auch, zu verstehen, ob und wie Frauen und Mädchen in besonderer Weise von wirtschaftsbezogenen Risiken betroffen sind.

19. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Unternehmen bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Landraub in ihren Lieferketten als solchen erkennen und folglich Prävention bzw. Abhilfe schaffen?

Das LkSG definiert in § 2 Absatz 2 Nummer 9 LkSG ausdrücklich das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung, die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Unternehmen sind verpflichtet, im Rahmen einer angemessenen Analyse zu ermitteln, ob das Risiko besteht, dass gegen dieses Verbot verstoßen wird, und gegebenenfalls angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

